

# **Umstufungsvereinbarung**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
- Geschäftsbereich Aurich -

und

der Stadt Jever  
vertreten durch den Bürgermeister

über

die Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße Nr. 210 in der Stadt Jever, zur Stadtstraße.

## **§ 1**

Durch die zu erwartende Umlagerung des überörtlichen Verkehrs auf die sich im Bau befindliche Ortsumgehung der Stadt Schortens wird die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 210 in der Stadt Jever für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und muss gemäß § 2 (4) Bundesfernstraßengesetz ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend abgestuft werden.

## **§ 2**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Bundesstraße Nr. 210 in der Teilstrecke von km 60,250 bis km 58,380 zur Stadtstraße in die Baulast der Stadt Jever abgestuft wird. Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 6 FStrG das Eigentum des Bundes an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf die Stadt Jever über.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Aurich- übergibt der Stadt Jever die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße (z.B. Verträge, Anbaupläne usw.).

## **§ 3**

Der Zeitpunkt der Abstufung wird festgelegt auf den 01.01. des nach Fertigstellung der Ortsumgehung Schortens folgenden Kalenderjahres.

## **§ 4**

Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn die Straßenaufsichtsbehörde keine Einwendungen erhebt.

## **§ 5**

Der bisherige Baulastträger erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den § 6 FStrG nachgekommen ist bzw. nachkommen wird. Die in diesem Zusammenhang noch durchzuführenden Maßnahmen sind in einer Niederschrift, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird, aufzunehmen.